

I Allgemeines

(1) Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Produkte. Die Lizenzbedingungen werden durch das Öffnen der Versiegelung bzw. durch das Fortsetzen der Installation anerkannt.

(2) Das Softwarepaket, das der Kunde (nachfolgend als „Lizenznehmer“ bezeichnet) von der Firma GHM Messtechnik GmbH (nachfolgend als „Lizenzgeber“ bezeichnet) erhalten hat, besteht aus dem Programm und, falls vom Lizenznehmer gewünscht, einer Beschreibung.

(3) Die vertragschließenden Parteien sind sich einig, dass das Softwarepaket als Geschäftsgeheimnis des Lizenzgebers zu verstehen ist.

II Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Alle Rechte an Original und Kopie bleiben bei der Firma GHM Messtechnik GmbH.

(2) Mit Vertragsschluss über die Lieferung/den Download von Software (unabhängig vom Speichermedium) wird dem Lizenznehmer das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software vom Lizenzgeber eingeräumt, das auf die nachfolgend beschriebene Nutzung beschränkt ist. Alle dort nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei dem Lizenzgeber als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte.

III Beschränkung der Lizenz

(1) Die Rechte an der Software und Dokumentation, die Markenrechte und Copyrights, die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software verbleiben im Eigentum des Lizenzgebers und werden durch den Einzelvertrag nicht berührt.

(2) Die Eigentumsrechte des Lizenzgebers bleiben durch Änderungen an der Software unberührt.

(3) Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter Befolgung dieser Lizenzbedingungen auf Dritte übertragen werden.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder anderweitig zugänglich zu machen. Ferner darf der Lizenznehmer die Software und/oder die zugehörige Dokumentation, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers, nicht entgeltlich vertreiben, entgeltlich vermieten oder entgeltlich verleasen.

(5) Der Lizenznehmer ist nicht befugt die Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu de-kompilieren oder zu zerteilen. Weiterhin darf der Lizenznehmer die Software nicht als Teil mit einem anderen Produkt oder einer Sammlung anderer Produkte verbinden oder Nebenprodukte erstellen, die von der Software abgeleitet wurden, ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis des Lizenzgebers.

(6) Auch ist es dem Lizenznehmer untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Lizenzgebers an der Software oder am Dokumentationsmaterial zu verändern oder hinzuzufügen.

(7) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers, die Software zu installieren, zu benutzen, zu verteilen oder zu kopieren, außer wie ausdrücklich in dieser Lizenz gestattet.

(8) Die Zulassung der Lizenz ist auf ein System (ein Rechner oder ein virtueller Rechner im Rechner-Netzwerk), welches für diesen Zweck geeignet ist, beschränkt. Werden weitere Installationen auf einem anderen System durchgeführt, so stehen dem Lizenzgeber Lizenzgebühren zu. Abweichungen gelten für Software die durch einen Dongle geschützt ist, hier erlaubt der Lizenzgeber die parallele Installation auf mehreren Systemen, die parallele Nutzung ist durch den Dongle ausgeschlossen und somit weiterhin auf ein System beschränkt. Abweichungen von den hier beschriebenen Fällen bedürfen in jedem Fall einer einzelvertraglichen Vereinbarung.

(9) Außerdem ist es dem Lizenznehmer oder anderen Personen in keinem Fall gestattet, die Software in Anwendungen oder Systemen zu benutzen, bei denen die Fehlfunktion der Software zu signifikanten physischen Verletzungen, Eigentumsbeschädigung oder Verlust des Lebens führen kann. Einschließlich aber nicht beschränkt auf die Benutzung in gefährlicher Umgebung, in der eine fehlerlose Leistung erforderlich ist, wie bei Nukleareinrichtungen, Flugnavigation oder Kommunikation, lebensrettenden Maschinen oder Waffensystemen. Die Software ist nicht fehlertolerant und nicht entwickelt, hergestellt oder gedacht für derartige Benutzung. Für jede derartige Benutzung trägt der Lizenznehmer das volle Risiko. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass der Lizenzgeber, dessen Leiter, Angestellte, Mitarbeiter, Vertragspartner, Partnerorganisationen oder Erfüllungsgehilfen durch solche untersagte Benutzung nicht haftbar gehalten werden können.

IV Gewährleistung

(1) Es gilt die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungsdauer ab Lieferung.

(2) Der Lizenzgeber garantiert, dass er Software in funktionstüchtigem Zustand liefert und diese die vereinbarte Programmspezifikation erfüllt. Technische oder rechtlich bedingte Änderungen bleiben dabei jederzeit vorbehalten.

(3) Tritt ein Fehler der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den Lizenzgeber zu melden. Generell sind auftretende Mängel und deren Symptome bestmöglich zu beschreiben, damit deren Reproduzierbarkeit – und damit auch Beseitigung – ermöglicht wird. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind konkrete Angaben dahingehend zu machen, mit welchem Inhalt und Ziel die Software vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wie viele Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen die Software reagiert hat.

(4) Dem Lizenzgeber steht es dann frei, durch Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder durch Nennung

einer Umgehung des Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beheben. Durch die damit verbundene mögliche Lieferung neuer Software-Varianten erfolgt weder eine Erweiterung der Gewährleistungsansprüche noch eine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist.

(5) Gelingt dem Lizenzgeber auch nach mehrmaligen Versuchen innerhalb angemessener Zeit eine Behebung bzw. Umgehung des Mangels nicht, kann der Lizenznehmer das Rückgängigmachen des Vertrages (Wandelung) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

(6) Aufwand aus Fehleranalysen und Störungsbeseitigungen, die nicht der Gewährleistung unterliegen, sowie Mehraufwand, der durch falsche oder unvollständige Fehlerbeschreibungen oder sonstige Angaben entsteht, wird dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt.

V Haftung

(1) Der Lizenzgeber haftet nicht für Zuwiderhandlungen zu den in „III Beschränkung der Lizenz“ §9 aufgeführten Einschränkungen.

(2) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass die Programmfunktionen den spezifischen Anforderungen des Kunden genügen oder mit Komponenten in der speziellen Hardwarekonfiguration beim Kunden zusammenarbeiten. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Für durch den Einsatz der vom Lizenzgeber gelieferten Software an anderer Software oder an Datenträgern/Datenverarbeitungsanlagen des Kunden entstandene Schäden wird nur gehaftet, wenn der schadensursächliche Mangel an der Software / dem gelieferten Datenträger von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt. Bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten - gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind.

(4) Der Lizenzgeber haftet nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden, insbesondere nicht für Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber oder Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder gesetzliche Bestimmungen (Produkthaftpflicht) ausdrücklich entgegenstehen. Eine mögliche Entschädigung beschränkt sich auf den Betrag der vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber entrichteten Lizenzgebühren.

(6) Gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung - nicht aber auf Schadensersatz - bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(7) Diese Haftungsregelung ist abschließend und bezieht sich auf sämtliche Ansprüche vertraglicher und außervertraglicher Natur.

VI Sorgfalt

(1) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass tägliche Datensicherung in langfristigen Zyklen, vorsorgliche Maßnahmen gegen Computerviren und regelmäßige Virentests, regelmäßige Wartung des Betriebssystems, sowie ein sorgfältiges Austesten der Systeme, unter Zuhilfenahme der vertragsgegenständlichen Software, erforderlich ist.

VII Vertragsverletzung

(1) Kommt der Lizenznehmer den von ihm übernommenen und anerkannten Verpflichtungen nicht nach, behält sich der Lizenzgeber das Recht auf sofortige Vertragskündigung sowie weitere rechtliche Schritte vor. Eine Rückerstattung des Kaufpreises kann der Lizenznehmer in diesem Fall nicht verlangen. Weiter erlischt das Recht des Lizenznehmers die Software zu benutzen automatisch und ohne Kündigung, wenn er eine Verpflichtung dieser Lizenzbedingung verletzt.

(2) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer für alle Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung der Lizenzbedingungen eintreten. Der Lizenznehmer hat den ursprünglichen Rechtszustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

VIII Vertragsänderungen und –Ergänzungen

(1) Jede Aufhebung, Änderung, Kündigung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen – auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses – sind unwirksam. Zur Abgabe oder Entgegennahme entsprechender Erklärungen ist seitens des Lizenzgebers ausschließlich dessen Geschäftsleitung ermächtigt.

IX Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für diesen Vertrag und sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich das deutsche Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, welche nicht gütlich bereinigt werden können, ist ausschließlich Remscheid, soweit nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

GHM Messtechnik GmbH | GHM GROUP CORPORATE
Tenter Weg 2-8 | 42897 Remscheid | GERMANY